

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetzlich geregelte Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung seit 1969
- §§ 29-31 ZTKG i.V.m. § 5 GSVG
- Opting-Out-Verordnung des Sozialministeriums, BGBl 2004 II 534
- Statut der Wohlfahrtseinrichtungen, Verordnung des Kammertags (179. VO der bAIK, Zl. 176/04, i.d.F. 209.VO, Zl. 131/11)

Pflichtversicherung

- Pensionsversicherung für alle ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis
- Daher: Bindung an die Ziviltechnikertätigkeit

Beginn und Ende

- Versicherungsbeginn: Meldung der Aufnahme der Tätigkeit als ArchitektIn oder IngenieurkonsulentIn an die jeweilige Länderkammer
- Ruhendlegung der Befugnis: Ende der Pflichtversicherung; aber: unveränderte Fälligkeiten bis Ende des Kalenderjahres, unterjährige Ruhendlegungen ohne Einfluss auf Beitrag
- Verzicht auf die Befugnis und Pensionierung beenden die Pflichtversicherung ebenfalls

Eigenfinanzierung ohne Bundesbeitrag

- Finanzierung nur durch Kammermitglieder
- Bund stützt weder Beiträge noch Pensionen

Beitragsgrundlagen

- Die Beitragsgrundlage für das Beitragsjahr (n) sind die Einkünfte aus Ziviltechnikertätigkeit des vorvergangenen Jahres (n-2) vor Abzug der Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen
- Ohne Nachweis der Beitragsgrundlage ist der Volle Beitrag zu bezahlen

Beitragssatz

- Der Beitragssatz beträgt 24,5% der Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeitrag, Voller Beitrag

- Für die Jahre 2011 bzw. 2012 gelten folgende Beitragsgrenzen (p.a.):

	2011	2012
Mindestbeitrag	€ 2.496,72	€ 2.551,44
Voller Beitrag	€ 15.603,48	€ 15.945,12
Höchstbeitrag	€ 19.426,44	€ 19.851,84

Vorschreibung und Nachverrechnung

- Die Beitragsgrundlagen sind bis 30.9. des Jahres vor dem Beitragsjahr (n-1) nachzuweisen
- Zustellung der Bescheide im Dezember vor dem Beitragsjahr
- Berücksichtigung von Beitragsgrundlagen bis zum 1.3. des Folgejahres (n+1)
- Eine spätere Nachverrechnung ist nicht möglich
- Fälligkeiten des Jahresbeitrages: 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10.

Pensionskontensystem, seit 1.7.2000

- Pensionsalter 65
- Keine Wartezeit
- Zuweisung von 61,4% der Beiträge auf ein Pensionskonto mit aktueller Verzinsung (Aufwertung) von derzeit 5% als rechnerische Basis für die Pension
- 30,6% dienen dem „Generationenvertrag“ zur Ausfinanzierung des Altersklassensystems
- Weitere Beitragsverwendung: 3,5% Risiko Berufsunfähigkeit, 1,5% Pflegegeld, 3,0% Verwaltung
- Beiträge über dem Vollen Beitrag werden dem Pensionskonto mit 97% zugewiesen
- Beitragsorientiertes System mit ausgeprägten Solidaritätselementen, Hybrid aus Umlage- und Kapitaldeckung

Altersklassensystem, bis 30.6.2000

- Pensionsalter M: 70, F: 65 vorzeitige Alterspension mit Abschlägen jeweils 5 Jahre früher
- Leistungsorientiertes System, das über Altersklassen definiert war, je später der Beitritt desto höher die Beiträge
- Mindestbeitrags-(Warte)zeit 120 Monate

Aktuelle Pensionen

- Berechnung nach der jeweiligen Teilnahme im Altersklassensystem und/oder Pensionskontensystem

Hinterbliebenenleistungen

- ☐ Witwen/Witwer
- ☐ Eingetragene PartnerInnen
- ☐ LebensgefährtlInnen
- ☐ Verwandte (nach langer Haushaltsführung)
- ☐ Wartezeiten bei großer Altersdifferenz und Mindestdauer der Ehe oder Partnerschaft
- ☐ LebensgefährtlInnen müssen den Wohlfahrtseinrichtungen zusätzlich gemeldet werden
- ☐ Kinder
- ☐ Grundsätzlich 60% der Eigenpension, Halbwaisen 20%, Vollwaisen 40%
- ☐ Ansprüche sind unter mehreren Berechtigten zu aliquotieren

Berufsunfähigkeitsleistungen

- ☐ Aufrechte Befugnis Voraussetzung
- ☐ Wartezeit 5 Jahre bis Vollendung des 50. Lj., 8 Jahre darüber
- ☐ Keine Mindestbeitrags-(Warte)zeit bei Unfällen
- ☐ Mindestleistung bis zur Vollendung des 55. Lj.

Pflegegeld

- ☐ Leistung der SVA oder des Bundessozialamts
- ☐ Beitrag mit 1,5% im WE-Beitrag enthalten
- ☐ Verrechnung der Leistungen mit dem Sozialministerium
- ☐ Kein Ersatz aus Steuermitteln

Selbstverwaltung

- ☐ Ehrenamtliche Verwaltung durch die ZiviltechnikerInnen als Personengruppe, die unmittelbar betroffen ist
- ☐ Demokratische Entscheidungen gemäß den Interessen der Versicherten

Gremien

- ☐ Kuratorium als verwaltendes Kammergremium und erste Instanz
- ☐ Vorstand als Berufungsinstanz
- ☐ Kammertag als Ordnungsgeber

Aufsicht

- ☐ Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, 1011 Wien, Stubenring 1

Kontakt

- ☐ Tel.: +43/1/5055807/76
- ☐ Fax.: +43/1/5055807/46
- ☐ Mail: office@archingwe.at
- ☐ Web: <http://www.archingwe.at>
- ☐ Post: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber:
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten,
alle: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock
Hersteller: Druckerei Berger, Horn
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock.
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.
Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Pensionsversicherung für ZiviltechnikerInnen

Pensionsfonds
der
Wohlfahrtseinrichtungen
der
Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten